

Raunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteinberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
 Frei ins Haus durch Zusteller
 Rt. 1.20 vierteljährlich.
 Frei ins Haus durch die Post
 Rt. 1.30 vierteljährlich.

Mit einer vierseitigen
 illustrierten Sonntagsbeilage



Verlag und Druck:
Günz & Cule, Raunhof.
 Redaktion:
Robert Günz, Raunhof.

Werbekundigungen:
 Für Inserenten der Anstaltsverwaltung
 Schrift Grimm 10 Pfg. die fünfge-
 spaltige Zeile, an erster Stelle und
 für Kundstättige 12 Pfg.
 Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Raunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittags 11 Uhr am Tage des Erscheinens.

Nr. 131.

Freitag, den 5. November 1909.

20. Jahrgang.

Amtliches.

Freitag Stadtverordneterziehung.

Öffentliche Stadtverordneterziehung

Freitag den 5. November 1909, abends 8 Uhr.

Tagesordnung:

1. Beratung der neuen Besitzwechselabgaben-Ordnung.
2. Begründung einer neuen Schutzmannstelle.
3. Durchführung des Ortsgesetzes vom 26. März 1900 über die Schanksteuer.

Gedanken zum neuen Strafrecht.

(Von unserem juristischen Mitarbeiter.)

Der Richter im Strafverfahren.

Je mehr man sich in den Kommissionsentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch vertieft, desto mehr wird man für diesen Entwurf gewonnen. Auch wer mit Einzelheiten nicht einverstanden ist — und wann gäbe es einen Gesetzentwurf, der allen Juristen in allen Punkten zu rückhaltlosem Beifall Anlaß böte? — wird den Geist des Entwurfs und auch die Art, wie sich dieser Geist in den einzelnen Bestimmungen verkörpert hat, allgemein nur loben können.

Was wir eben behaupteten, läßt sich an einer Fülle von Beispielen nachweisen. Eins der interessantesten davon ist ungewisselhaft das, welche Stellung der Vorentwurf dem Richter im Strafverfahren zuweist. Um das recht beurteilen zu können, muß man auch hier wieder die Dinge im Rahmen der historischen Entwicklung betrachten.

Wenn das Recht entsteht, so gibt es darüber lange Zeiten hindurch keine geschriebenen Satzungen. Das hat zu dem Wahne geführt, daß die Richtenden s. B. im altgermanischen Prozesse ganz frei in ihren Entscheidungen waren und nur nach Billigkeit, ungehemmt von jedem Gesetzeszwange, das Recht fanden. Ein Irrtum; der „Buchstabe des Gesetzes“, der den Geist tödtet, ist älter als die Zeit, die das Gesetz in Buchstaben niederschrieb. Früher war es etwas anders aus: Der Zwang, sich an bestimmte Normen zu halten, besteht für den Richter schon in der frühesten Zeit, schon lange, ehe es ein geschriebenes Recht gibt. Nur werden diese Normen anders überliefert, sie werden aufbewahrt im Gedächtnis der Rechtskundigen, unter denen sich von Generation zu Generation die Nachrichten darüber fortpflanzen, was einst irgend eine Macht dem Stamme als Recht gelehrt hat; mit anderen Worten, was sich seit Urzeiten in der Praxis der Rechtspflege an Grundätzen für sie ergeben hat. Auf den Gedanken, von diesen Grundätzen abzuweichen, kam niemand; höchstens einmal, daß in Zeiten politischer Erregung aus politischen Gründen die starre Rechtslösung durchbrochen wurde.

Wie das älteste nur durch mündliche Überlieferung fortgeplante Recht, so bindet auch das schriftliche Recht zunächst und Jahrhunderte lang den Richter vollkommen. Er soll weiter nichts sein als eine Rechtsprechungsmaschine, die, unbeeinflusst von Liebe und Haß, aber auch unbeeinflusst von den mildern Umständen des einzelnen Falles dem Gesetzesbuchstaben unerbittlich Geltung verleiht. Ganz allmählich erit wird dieses Buchstabenprinzip durchbrochen, wenn sich im Laufe der Jahrhunderte das Gefühl dafür schärft, daß es nicht auf die Tat allein ankommt, sondern auch auf den Täter und seine Beweggründe und Eigenschaften. Dabei ist das Fortschreiten in der Richtung unmerkbar, daß der Richter der Rechtsfindung gegenüber immer freier gestellt und immer mehr in die Lage gebracht wird, der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Schon das heute geltende Strafrecht legt bekanntlich nicht eine feste Strafe, sondern nur einen Strafrahmen fest, innerhalb dessen sich der Richter bei der Strafbemessung zu halten hat. Für zahlreiche Fälle ist außerdem bestimmt, daß beim Vorliegen mildernder Umstände eine mildere Strafe zu wählen ist. Der neue Entwurf legt fest, daß der Richter mildernde Umstände nicht nur bei einzelnen, sondern bei allen Straftaten zu berücksichtigen hat. Geht er doch sogar so weit, daß das Gericht von jeder Strafe absehen kann, wenn ein besonders leichter Fall vorliegt. Andererseits aber gibt er ihm auch die Gewalt, schärfer zu strafen, wo es am Plage ist. So ist für eine ganze Reihe von Straftaten festgelegt, daß in Fällen, in denen die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind, und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint, ein strengere Strafrahmen als sonst angewandt wird. So wird weiter für den Fall, daß die Tat von besonderer Rohheit, Bosheit und Verworfenheit zeugt, dem Richter, der den Verbrecher durch die gewöhnlichen Strafmittel nicht beherungsfähig glaubt, die

Möglichkeit gegeben, die Zuchthausstrafe durch hartes Lager und geringere Kost zu schärfen. Überall nun, wo das neue Strafrecht neue Bestimmungen trifft, da legt es das Schwergewicht für dessen Anwendung in die Hände des Richters. So muß freilich der Rückfall (den es bisher nur bei bestimmten Verbrechen gab) jetzt allgemein vom Richter berücksichtigt werden. So wird der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher regelmäßig von besonders harter Strafe getroffen. Aber in beiden Fällen wird dem Richter ein ganz besonders weites Gebiet gelöst, innerhalb dessen er die Strafe für den einzelnen Fall abzugrenzen hat. So wird der Strafrahmen für gewohnheitsmäßige Verbrecher, die ein neues Verbrechen begangen haben, durch die Mindeststrafe von fünf Jahren und die Höchststrafe von lebenslänglichem Zuchthaus gebildet.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auch in diesem Zusammenhange auf die so dankenswerten Bestimmungen über die Rehabilitation. Bekanntlich soll nach ihnen derjenige, der sich gegen das Recht vergangen hat, aber durch sein Verhalten seitdem seine Tat gelübt hat, von dem Raster, der ihm aufgeprägt werden mußte, nach Möglichkeit wieder befreit werden. Strafen, die nicht schlimmer sind als höchstens einjährige Gefängnisstrafe, dürfen nach angemessener Zeit im Strafregister wieder gelöscht, aberkanntes Ehrenrecht wieder zuerkannt werden. Hier kann das Gesetz gar nicht anders als dem Richter nur einige Fingerzeige dafür geben, in welchen Fällen er rehabilitieren darf. Außer der einen Voraussetzung, daß der Verurteilte sich seitdem nicht wieder strafbar gemacht hat, ist hier alles auf das Billigkeitsempfinden und das pflichtgemäße Ermessen des Richters abgestellt.

Der Kieler Wertprozess.

5 Kiel, 3. November.

In der heutigen Verhandlung wurde das Verhör der Angeklagten fortgesetzt. Der Kaufmann Frankenthal erklärte, daß sein Geschäft mit der Kieler Wert nur 9 1/2 Prozent seines gesamten Umsatzes betrage. Im ganzen habe er in den letzten 9 1/2 Jahren über 17 Millionen umgesetzt. Die Verteidigung beantragt dann, den Geheimen Bücherrevisor Klein von der Oberrechnungskammer in Potsdam als Sachverständigen zu laden. Das Gericht beschloß die telegraphische Ladung des Sachverständigen. Ebenso soll geladen werden Marineoberbaurat Hoffert von der Marineintendantur Kiel. Vorher hatte sich Frankenthal ausführlich über die Zustände auf der Wert geäußert.

Der Altmaterialien-Verkauf.

Frankenthal sagte u. a. aus: daß die Handhabung der Geschäfte auf der Wert eine geradezu Unmögliche gewesen sei. Bei dem Verkauf von Altmaterialien seien die ungewöhnlichsten kaufmännischen Unmöglichkeiten zu Tage getreten. Er sagte weiter aus: „Es herrschten in Kiel geradezu wunderbare Zustände. Es wurden zum Beispiel Bronze und Messing gemischt und auf einen Haufen geworfen. Etwas derartiges findet man in keinem Kulturstaat mehr; denn es handelt sich hier um ein Gemisch von zwei Sorten, von denen die eine doppelt so viel wert ist als die andere. Die Behörde war ja auch gar nicht in der Lage, das zu liefern, was sie zu verkaufen hatte. Es wurde alles auf einen Haufen geworfen, und durch das fortwährende Zusammenwerfen wurden die Abnehmer in die Lage versetzt, sich nur ihrerseits das Beste herauszusuchen und anzuladen. Wenn das einmal gemerkt wurde, dann kam zwar Herr Rat Heinrich und machte ein paar kurze Redensarten, dann ging er aber wieder weg, und unsere Arbeiter luden sich weiter das Beste auf. Um nur ein Beispiel anzuführen, will ich erwähnen, daß eine Kette, die 14 Mark pro Doppelpaarmeter wert war, in Kiel als altes Eisen für 4,50 Mark verkauft wurde. Ein Kontrollbeamter konnte ruhig beim Aufladen hinschauen, denn er verstand ja von der Sache gar nichts. Ich behaupte, daß die Kontrollbeamten nicht einmal in der Lage waren, Rotguth von Messing zu unterscheiden. Die Art, wie in Kiel Mindesttagen aufgestellt wurden, sprach jeder ordnungsmäßigen kaufmännischen Geschäftsführung Hohn. Die Ausschuss-Besichtigungs-Kommission, die die Offerten abzugeben hatte, wandte sich an den Meister, und der Meister wandte sich an uns Lieferanten, um die Taxen zu erfahren.“

Der Ring.

Ich habe natürlich keine so hohen Preise angegeben. (Weiterkeit.) Die Beamten ihrerseits handelten bei der Festlegung der Taxen natürlich bona fide. Die Ankäufe, soweit es sich um größere Quantitäten handelte, geschahen durch einen Einkaufsring, durch diesen schalteten wir die Konkurrenz aus. Die kleinere Konkurrenz war schon dadurch von der Wert selbst ausgeschaltet worden, daß die Wert harte Bedingungen stellte. Zum Beispiel wurde bei einem Kaufpreis von 50 Mark ein Kostgeld von 1000 Mark verlangt. Jetzt sind die Bedingungen noch härter geworden, schon bei 5 Mark wird ein Kostgeld von 1000 Mark verlangt. Da die kleineren so ausgeschaltet wurden, schlossen wir Größeren uns zusammen. Die Offerten wurden von uns gemeinschaftlich festgesetzt. Wurde zum Beispiel als Mindesttaxe 85 Mark angegeben, so bot einer von uns

86 Mark und alle anderen boten weniger. Wir ziemlicher Sicherheit konnten wir damit rechnen, daß dieser Reflektant mit 86 Mark den Zuschlag bekommen würde. Daß ein Duffler den Zuschlag erhielt, kam nicht oft vor. Die Sachen selbst, die versteigert waren, wurden von uns in Form einer engeren Auktion wiederum versteigert, und zwar sechsmal unter uns, so daß der Kreis immer enger wurde. Wir kauften so günstig ein, daß trotz dieser sechsmaligen Versteigerung dem Käufer immer noch Chancen bis zu 33 1/2 Prozent blieben. Wie unfaulmännisch es bei der Wert berging, mag daraus hervorgehen, daß wir alte weiße Leinwand für 90 Pfennig kauften. Diese Leinwand ließen wir reinigen und kurze Zeit darauf kauften die Wert diese alte weiße Leinwand von uns wieder für 2,85 Mark, weil sie sie als Putzzeug gebrauchte. (Weiterkeit.)

Gute Geschäfte.

Es war nicht unsere Aufgabe, darauf hinzuweisen, daß diese Art der Geschäftsführung aufhört, denn unser Interesse war es, daß es so blieb. Auch auf anderen Gebieten zeigte sich das mangelhafte Verständnis der Wertbeamten für den Wert der Materialien. Ein Rast wurde von mir für 76 Mark gekauft, und ich verkaufte ihn für 1000 Mark. So etwas wäre bei der Eisenbahn und bei der Kaiserlichen Wert in Wilhelmshafen unmöglich. Da werden die zum Verkauf kommenden Sachen 14 Tage bis 3 Wochen aufgestellt, da können die Konkurrenten hinkommen und sich die Sachen ansehen. In Kiel liegen die Verhältnisse anders. Da führt die Wert die Konkurrenten direkt zusammen. Der Einkaufsring ist in der ganzen Welt bekannt. Er weiß s. B., wenn die Reflektanten von Kopenhagen, Frankfurt, Hamburg, Lübeck und Bremen ihre Offerten einschicken. Nur wenn eine Einigung des Einkaufsringes nicht zustande kommt, gilt die Offerte. — Vors.: Dieser Ring führte den kassischen Namen „Chabrute“. — Angekl. Frankenthal: Jawohl.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Die Erhebungen über die beabsichtigten Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind abgeschlossen und dürften nunmehr zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes führen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die volle Sonntagsruhe in Kontoren und in nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Betrieben durchführbar ist, und daß es nur bei ausnahmsweisen Zulassung einer höchstens zweiwöchentlichen Beschäftigung für gewisse Fälle und Gewerbe zweige bedarf. Das in dem vorläufigen Entwurf einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen aufgestellte Prinzip der völligen Sonntagsruhe, welches in mehreren Gemeinden bereits ortstatutarisch durchgeführt ist, wird sich für diese Betriebe daher aufrechterhalten lassen. Die Befugnis, eine beschränkte Beschäftigung zuzulassen, wird den höheren Verwaltungsbehörden und der ortstatutarischen Regelung vorzubehalten sein.

Das sächsische Kultusministerium hat allgemeine Anordnungen erlassen über die Erteilung staatsbürgerlichen Unterrichts in den sächsischen höheren Unterrichtsanstalten und in den Fortbildungsschulen. Die Aufgabe soll im Rahmen der bestehenden Lehrpläne gelöst werden. Was die höheren Unterrichtsanstalten betrifft, so meint das Ministerium, wird der Geschichtsunterricht, namentlich bei Beschränkung der Kriegsgeschichte, für eine zusammenhängende Behandlung der Staats- und Bürgerkunde genügend Raum lassen. Es soll sich bei der staatsbürgerlichen Erziehung in diesen Anstalten weniger darum handeln, den Schülern eine Summe abfragbaren Wissens über die staatlichen Einrichtungen mitzuteilen, als vielmehr darum, in ihnen Verständnis und Empfänglichkeit für das staatliche und wirtschaftliche Leben der Gegenwart zu wecken und sie für die Zukunft fähig zu machen, die Erscheinungen des öffentlichen Lebens zu beobachten und zu würdigen. Für den Unterricht in der Fortbildungsschule werden folgende Grundätze aufgestellt: Der ganze Unterricht in der Bürgerkunde ist in den Dienst der staatsbürgerlichen Erziehung zu stellen. In den Schülern ist nach Maßgabe ihres Alters Verständnis für das staatliche Leben zu wecken, sie sind in der Überzeugung zu befestigen, daß das Wohlergehen der einzelnen Staatsbürger vom Gelingen eines geordneten Staatswesens abhängig ist, und daß das Wohl des Vaterlandes wiederum auf der Tüchtigkeit und dem opferbereiten Gemeinsinn seiner Bürger beruht.

Der Vorstand der kirchlich-sozialen Konferenz hatte feinerzeit in einer Immediateingabe an den König von Preußen die Bitte ausgesprochen, daß in Zukunft unter den Personen, die durch das Vertrauen des Königs in die Generalsynode berufen werden, auch Arbeiter sein könnten. Es gebe in diesem Stande religiös warmherzige und hinreichend unterrichtete Männer, welche mit Segen in der Synode arbeiten könnten. Daraufhin hat der Vorstand mit Ermächtigung des Königs durch den Oberkirchenrat die Antwort erhalten, daß man an der maßgebenden Stelle mit dem Endziele einer Vertretung des Arbeiterstandes in der preussischen Generalsynode durchaus einverstanden sei. Es werde deshalb beabsichtigt,

— darauf ver-
 und so entartet
 egeueitigkeit,
 — und bald auch
 Stampfes leuchtet
 zu finden sein.
 — Die Kunde
 b mit einander
 dmal . . . bis sie

für inländisches
 che (Bg = Beau-
 breite gelten in
 r Bare. Deute
 R 162, H 152,
 45, H 152—164,
 n W 214—217,
 R 164, Bg 160
 87—108, H 163
 8, Bg 170—185,
 20, R 168—174,
 32—164, H 168
 67—168, G 170
 232 1/2, R 172 1/2.

bis
 17,50 — 17,85
 13, — — 13,40
 7,50 — 8, —
 3, — — 3,50

2,30 — 2,50
 2,30 — 2,50
 3,50 — 4, —
 2,50 — 3, —
 2, — — 2,50
 —,28 —,30
 2,68 — 2,84
 —,07 —,08
 —,08 —,15
 14, — — 17, —
 —,20 —,35

Theater.
 Theater.
 Ribelungen.
 Anf. 7,8 Uhr.
 Dollaprinzeßin.
 Anf. 7,8 Uhr.

iger.

nsfeitigkeit.

illarde Mt.

ern zugute.

ltpolice
 bei Jahren.
 der Bank:
 Postgebäude.

Velt.

mmal.

yer
 meter
 OF,
 Göthe-Str

Klinga
 liebens-
 ungen
 n ver-

agen.